

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
sicherheitsüberprüfungsrechtlicher und beamtenrechtli-
cher Vorschriften vom 17. Juni 2025

Einleitung

Der BDSW (Bundesverband der Sicherheitswirtschaft) als Wirtschafts- und Arbeitgeberverband mit über 1.000 Mitgliedsunternehmen des Sicherheitsgewerbes, die mehr als 80 Prozent des jährlichen Branchenumsatzes von über 14 Mrd. Euro abbilden, begrüßt, dass die Bundesregierung nach vielen Jahren endlich wieder eine Novellierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) angeht.

Private Sicherheitsdienstleister in Deutschland beschäftigen bundesweit rund 290.000 Sicherheitsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Die im BDSW organisierten Unternehmen bieten vor allem hochwertige Dienstleistungen an. Dazu gehören u. a. der Schutz von Kraftwerken und anderen Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur sowie von militärischen Liegenschaften. Gerade im Bereich der Bewachung militärischer Liegenschaften unterfallen über 7.000 Beschäftigte einer erweiterten Sicherheitsüberprüfung (SÜ) gemäß § 9 SÜG (sog. Ü2).

Das Sicherheitsgewerbe trägt damit maßgeblich dazu bei, dass unbefugte Personen KRITIS-Anlagen nicht betreten können, um insbesondere Sabotage- und Terrorangriffe auf KRITIS-Anlagen durchzuführen. Insofern ist das Sicherheitsgewerbe systemrelevant für die Resilienz von KRITIS-Anlagen in Friedenszeiten und im Verteidigungsfall.

Zusammenfassung

Der BDSW begrüßt im Grundsatz das Ansinnen der Bundesregierung vor dem Hintergrund der veränderten Sicherheitslage und den damit gestiegenen Gefahren durch Spionage und Sabotage das SÜG in Teilen zu verändern und die aktuell viel zu lange durchschnittliche Bearbeitungsdauer von SÜ zu verkürzen.

Wir haben aber erhebliche Bedenken, dass dieses Ziel ohne massiven Personalzuwachs in den für die SÜ zuständigen Behördenbereichen erreicht werden kann. Insofern sollten die neuen Regelungen des SÜG erst in Kraft treten, wenn die hierfür benötigten Haushaltsmittel bereitgestellt und die von der Bundesregierung prognostizierte notwendige Personalaufstockung bei BfV, BAMAD und BND mindestens zu 90 Prozent durch Personalumschichtung bzw. -neueinstellung erreicht ist. Ansonsten ist zu befürchten, dass sich die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der bereits heute viel zu langen Überprüfungszeiten nochmals signifikant verlängern wird.

Wenn dieses Gesetz unverändert in Kraft tritt, werden Militärische Sicherheitsbereiche (MSB) in Deutschland nicht mehr ausreichend geschützt werden können.

„Doppelüberprüfungen“ von Personen sollten aus Gründen der Datensparsamkeit, aus Bürokratieabbaugesichtspunkten und insbesondere auch aus SÜ-Verfahrensbeschleunigungsgesichtspunkten reduziert werden. Die Sicherheitswirtschaft steht für einen Dialog zur Weiterentwicklung sicherheitsüberprüfungsrechtlicher Vorschriften gerne zur Verfügung.

Bewertung im Detail

Zu § 8 Absatz 2 SÜG

Diese Vorschrift legt katalogartig in Ziff. 1 a) – d) fest, in welchen Fällen bei einer einfachen Sicherheitsüberprüfung (SÜ) von einer SÜ abgesehen werden kann. Gemäß Ziff. 1 a) kann dies erfolgen, wenn die Zuverlässigkeit nach dem Luftsicherheitsgesetz festgestellt wurde.

Wir bitten den Katalog um einen weiteren Punkt zu erweitern, d.h. einen Katalog von a) -e) zu formulieren, dem als a) (NEU) folgender Text vorangestellt wird:

„...a) die Zuverlässigkeit der betroffenen Person durch eine Überprüfung nach § 34 a Absatz 1 a Satz 5 Nr. 2 der Gewerbeordnung unter Einbeziehung des Verfassungsschutzes festgestellt wurde, ...“

Begründung:

Die Überprüfungstiefe bei dieser Zuverlässigkeitsüberprüfung (ZÜ) nach Gewerberecht ist umfangreicher, aber zumindest gleichwertig mit einer ZÜ nach dem Luftsicherheitsgesetz. Aus Gründen der Datensparsamkeit bei einem Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person sollten so „Doppelüberprüfungen“ vermeiden werden. Aber auch aus Bürokratieabbaugesichtspunkten und insbesondere auch aus SÜ-Verfahrensbeschleunigungsgesichtspunkten sollte diese Textpassage noch aufgenommen werden. So können Beschäftigte des Sicherheitsgewerbes im Ü1 (VS-VERTRAULICH) - Bereich zum Schutz vor Spionage und Sabotage schneller, flexibler und der sich stetig ändernden Sicherheitslage angepasst eingesetzt werden.

Zu § 12 Absatz 3 Satz 1 SÜG

Hier wird neu festgelegt, dass bei einer Erweiterten SÜ mit Sachermittlungen (Ü3) nicht mehr zwingend vier Referenzpersonen zu befragen sind. Diese Änderung ist zu begrüßen. Die Referenzpersonen sind in der Regel der betroffenen Person nahestehend, so dass auch durch Befragung weniger Referenzpersonen ein neutrales Bild erlangt werden kann und dies in der Verwaltungspraxis zu der dringend benötigten Beschleunigung der Bearbeitungszeit einer SÜ beitragen wird.

Zu § 27a Absatz 2 SÜG

Wenn diese Regelung unverändert in Kraft tritt, werden MSB im Sinne von § 1 Absatz 4 SÜG nicht mehr ausreichend geschützt werden können.

Begründung:

Gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 3 SÜG ist ein Kriterium für die erweiterte Sicherheitsüberprüfung die Tätigkeit in Bereichen nach § 1 Absatz 4 SÜG.

Für die betroffenen Personen gilt die Vorschrift nach § 9 Absatz 2 SÜG, dass eine Sicherheitsüberprüfung unterbleiben kann, wenn eine Person mit einer unaufschiebbaren sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll, für die keine überprüften Personen zur Verfügung stehen, und die nicht überprüfte Person durch eine überprüfte Person ständig begleitet wird.

Beim Einsatz von Sicherheitsmitarbeitenden durch Sicherheitsunternehmen in MSB kann damit diese Vorschrift bisher Anwendung finden, wenn nicht ausreichend überprüfte Personen zur Verfügung stehen.

Gemäß § 622 Absatz 1 BGB kann das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers unabhängig von der Zeitdauer der Beschäftigung von diesem mit einer Frist von 4 Wochen zum 15. oder zum Ende des Kalendermonats gekündigt werden. Auch wenn wir sofort nach Eingang der Kündigung eines Mitarbeitenden einen anderen Sicherheitsmitarbeitenden für diese Aufgabe gewinnen können und die Sicherheitsüberprüfung einleiten, dauert eine Überprüfung nach § 9 SÜG selbst bei Mitarbeitenden, hinsichtlich derer kein Sicherheitsrisiko besteht, 3 – 5 Monate.

Ohne die Bestimmung nach § 9 Absatz 2 SÜG würde schon im Regelfall ein Sicherheitsmitarbeitender für die Sicherung des MSB für mehrere Monate fehlen, bei Fluktuation mehrerer Mitarbeitender entsprechend viele. In Ansehen der langen Überprüfungszeiträume, welche die Sicherheitsunternehmen nicht zu vertreten haben, ist es völlig unverständlich, dass der neue § 27a Absatz 2 SÜG die Betreiber lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen verpflichtet, den Einsatz von nicht überprüften Personen unverzüglich zu unterbinden, wenn sie von diesem Einsatz Kenntnis erlangen.

Eine Bestimmung, dass § 9 Absatz 2 SÜG unberührt bleibt, gibt es hier nicht.

Erschwerend tritt hinzu, dass Mitarbeitende nicht nur nach der Verkehrssitte, sondern aus berechtigtem wirtschaftlichem Interesse verlangen können bzw. erwarten, dass ihnen der Beginn ihres Einsatzes konkret bekanntgegeben wird.

Unter der Vorschrift des § 9 Absatz 2 SÜG war es grundsätzlich möglich, ein konkretes Datum zu benennen. In Ansehen des neuen § 27a Absatz 2 SÜG können wir dem Bewerber nur sagen, dass wir ihn irgendwann einsetzen können, es kann schon mal 5 Monate dauern. Bei der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage wird sich kein vernunftbegabter Bewerber auf eine so ungewisse Zukunft einlassen. Uns fehlen mithin nicht nur die ersetzenden Mitarbeitenden im Zeitraum der Dauer der Überprüfung, es besteht die Gefahr, dass wir nicht einen einzigen verständigen Bewerber für diese Aufgaben überhaupt noch finden.

Hiermit ist die nationale Sicherheit in Kriegszeiten bedroht, nicht dadurch, dass ein noch nicht überprüfter, aber zur Überprüfung eingereicherter Mitarbeitender von einer bereits überprüften Person ständig begleitet wird.

Wir bitten hier dringendst, in Ansehen der Bearbeitungszeiten der zuständigen Stellen von einer solchen Verschärfung der Vorschrift Abstand zu nehmen, weil der Kollateralschaden erheblich sein wird.

Des Weiteren tritt hinzu, dass die nach den Vorgaben des SÜG zur Überprüfung eingereichten Mitarbeiter bereits durch die Vorgaben des Bewacherregisters eine umfangreiche Überprüfung durch verschiedene Sicherheitsbehörden durchlaufen haben. Kein Mitarbeiter kann eingesetzt werden, ohne dass die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungen für Einsätze in Objekten, von denen im Falle eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann, durchgeführt wurden (Regelung des § 34a Abs. 1a Satz 5 Nr. 2 GewO). Diese Überprüfungen sind:

- Eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 BZRG
- Eine Stellungnahme einer am Wohnort zuständigen Stelle der Landespolizei oder des Landeskriminalamts, um feststellen zu können, ob Anhaltspunkte vorliegen, die wegen einer Strafverfolgung oder aus Gründen der Gefahrenabwehr Bedenken an der Zuverlässigkeit begründen

- Eine Stellungnahme der nach Wohnsitz zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erheblich sein könnten

Es ist deshalb für die Aufrechterhaltung der erforderlichen Personalstärke zur Sicherung eine MSB außerordentlich hilfreich, wenn hinsichtlich des **neuen § 27a Absatz 2 SÜG** folgende Bestimmung ergänzt wird:

„Wachpersonen können für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten bei Zustimmung durch den Betreiber lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen dort eingesetzt werden, wenn sie bereits durch die zuständige Landesbehörde für Verfassungsschutz für die Wahrnehmung von Aufgaben gemäß § 34a Absatz 1a) Satz 5 Nr. 2 GewO freigegeben worden sind und der Antrag auf Überprüfung nach SÜG gestellt wurde. § 9 Absatz 2 bleibt unberührt.“

Impressum

BDSW BUNDESVERBAND DER SICHERHEITSWIRTSCHAFT

Friedrichstr. 149

10117 Berlin www.bdsw.de

Telefon +4930275785700

E-Mail mail@bdsw.de

Lobbyregisternummer: R001706